Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 204
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 12. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2012) und **Antwort**

Polizeieinsätze während des Flüchtlingsprotests auf dem Pariser Platz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizist*innen waren seit dem 24.10.2012 im Rahmen des Flüchtlingsprotests auf dem Pariser Platz im Einsatz?(Bitte genaue Einzelaufschlüsselung nach Einheiten und Einsatzzeiträumen.)

Zu 1.: Die Versammlung „Bleiberecht für alle, Abschaffung der Residenzpflicht“ wurde als Dauerversammlung am 24. Oktober 2012, 21:40 Uhr, bis auf Weiteres angemeldet. Mit Beginn dieser Versammlung begann auch der Einsatz der Polizei.

24.10. bis 06.11.2012 bis 22:00 Uhr durchgehend 1/20 Kräfte von Einsatzeinheiten (EE)

06.11. ab 22:00 Uhr bis 16.11.2012 06:00 durchgehend 1/10 Kräfte EE

Ab 16.11.2012 14:00 Uhr Maßnahmen durch den Polizeiabschnitt 34 gem. eigener Beurteilung der Lage.

An mehreren Einsatztagen wurden die Dienstkräfte um ca. 130 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhöht, weil andere Einsatzanlässe im unmittelbaren Nahbereich des Pariser Platzes stattfanden.

2. Wie viele Zivilpolizist*innen waren seit dem 24.10.2012 im Rahmen des Flüchtlingsprotests auf dem Pariser Platz im Einsatz? (Bitte genaue Einzelauflistung nach Abteilungen und Einsatzzeiträumen.)

Zu 2.: Es wurden insgesamt 10 Dienstkräfte in bürgerlicher Kleidung eingesetzt. Diese gehören der Direktion 3 an und wurden am 24.10.2012 am Pariser Platz eingesetzt.

3. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch den Einsatz von Zivilpolizist*innen und Polizist*innen im Rahmen des Flüchtlingsprotests am Pariser Platz entstanden?

Zu 3.: Die eingesetzten Dienstkräfte der Polizei versahen ausnahmslos im Rahmen ihrer täglichen Dienstzeit Dienst. Zusätzliche Kosten sind nicht entstanden.

4. In welchen Zeiträumen ist es während des Flüchtlingsprotests zum Einsatz von Videokameras durch die Polizei gekommen? (Bitte genaue Einzelauflistung nach Zeitpunkt, Situation und der jeweiligen rechtlichen Grundlage für das Filmen.)

Zu 4.: Der Erfassungszeitraum umfasst den 24.10. bis zum 22.11.2012:

24.10.2012:
20:54 Uhr bis 20:55 Uhr, 20:58 Uhr bis 21:01 Uhr, 21:12 Uhr bis 21:13 Uhr, 21:33 Uhr bis 21:35 Uhr
Zur Dokumentation polizeilicher Lautsprecherdurchsagen Rechtsgrundlage: Die Dokumentation polizeilicher Durchsagen stellt keinen Grundrechtseingriff dar. Soweit hierbei technisch bedingt personenbezogene Filmaufzeichnungen entstanden sind, wurden diese inzwischen ohne Auswertung gelöscht.

21:37 Uhr bis 21:38 Uhr
Dokumentation des Abbaus eines ordnungswidrig aufgestellten und nach mehrmaliger Aufforderung nicht beseitigten Zeltes durch die Polizei Rechtsgrundlage: § 100 h Strafprozessordnung (StPO)

26.10.2012
01:28 Uhr bis 02:11 Uhr
Beweissicherung von Auflagenverstößen
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

07:40 Uhr bis 07:48 Uhr:
Dokumentation und Beweissicherung der Auflösung einer Sitzblockade, in diesem Zusammenhang kam es zu Körperverletzungen, zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamte und zur Festnahme einer Person
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

07:41 Uhr bis 07:55 Uhr
Beweissicherung von Auflagenverstößen und einer Sitzblockade, in diesem Zusammenhang kam es zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamte
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

08:09 Uhr bis 08:11 Uhr
Dokumentation und Beweissicherung der Freiheitsentziehung einer Person nach versuchter Gefangenenbefreiung
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

08:12 Uhr bis 08:17 Uhr
Dokumentation und Beweissicherung einer Freiheitsentziehung nach Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung von Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamten
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

28.10.2012
02:20 Uhr (Sommerzeit) bis 02:15 Uhr (Winterzeit)
Beweissicherung von Auflagenverstößen
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

02:09 Uhr bis 02:10 Uhr, 02:22 Uhr bis 02:38 Uhr, 02:40 Uhr bis 02:41 Uhr, 02:50 Uhr bis 03:00 Uhr, 03:05 Uhr bis 03:09 Uhr
Beweissicherung von Auflagenverstößen
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

29.10.2012
10:10 Uhr bis 10:11 Uhr
Beweissicherung von Auflagenverstößen
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

31.10.2012
14:55 Uhr bis 14:59 Uhr
Dokumentation und Beweissicherung der polizeilichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines Zeltes/Pavillons
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

14:50 Uhr bis 14:52 Uhr, 14:54 Uhr bis 14:55 Uhr. 14:55 Uhr bis 14:57 Uhr
Beweissicherung von Auflagenverstößen
Rechtsgrundlage: § 100 h StPO

5. Trifft es zu, dass die Einsatzleiter, die seit dem 24.10.2012 bei dem Flüchtlingsprotest auf dem Pariser Platz jeweils mit der Einsatzleitung betraut waren, immer in direktem Kontakt mit Frau Koppers standen? Wenn ja, warum war das so?

Zu 5.: Nein.

6. Trifft es zu, dass die Einsatzleiter, die jeweils die Einsatzleitung seit dem 24.10.2102 auf dem Pariser Platz inne hatten, alle oder weit überwiegend aus dem höheren Dienst kamen? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Tag, Einsatzzeitraum und Dienstrang.)

Zu 6.: Nein. Der Polizeiführer war mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Zeiträume immer eine Führungskraft des gehobenen Dienstes:

Am 24.10.2012, 19:15 Uhr bis 23:00 Uhr und am 31.10.2012, 13:00 Uhr bis 19:30 Uhr, wurde die Führung einem Polizeidirektor übertragen.

Am 13.11.2012, von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am 14.11.2012, von 14:00 Uhr bis 17:13 Uhr wurde die Führung einem Polizeioberrat übertragen.

6 a.: Ist es generell auf Versammlungen in Berlin üblich, dass Einsatzleiter aus dem höheren Dienst kommen?

Zu 6 a: Nein.

6 b.: Warum wurden gerade bei der oben genannten Versammlung Einsatzleiter aus dem höheren Dienst eingesetzt?

Zu 6 b: Am 24.10.2012 aufgrund der unklaren Lage, am 31.10.2012 wegen weitergehender polizeilicher Maßnahmen u. a. im Zusammenhang mit der Sicherstellung widerrechtlicher Aufbauten (Pavillon) ohne Sondernutzungserlaubnis und am 13.11.2012 und 14.11.2012 aufgrund mehrerer Versammlungen in zeitlichem und thematischem Zusammenhang im Bereich des Pariser Platzes.

7. Nach einem Treffen mit dem Bezirksbürgermeister von Berlin-Mitte, Herrn Dr. Hanke, gab es seitens der Polizeiführung die mündliche Zusage, dass die Polizeistärke der vor Ort befindlichen Beamt*innen am Pariser Platz auf 15 bis 20 Beamt*innen reduziert werden sollte. Jedoch waren immer mehr Dienstfahrzeuge der Polizei vor Ort, als es für den Transport der anwesenden Beamten erforderlich gewesen wäre. Worauf ist dieser Umstand zurückzuführen?

Zu 7.: Die Anzahl mitgeführter Polizeifahrzeuge ist bedingt durch die Aufbaustruktur der im Einsatz befindlichen Gliederungseinheiten. Die Kapazität eines Einsatzfahrzeuges muss dabei nicht ausgeschöpft sein und lässt keinen Rückschluss auf die Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte zu.

8. Gibt es eine allgemeine Dienstanweisung, welche die Nutzung der Standheizungen in den Dienstfahrzeugen der Berliner Polizei regelt? (Wenn ja, bitte im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 8.: Nein.

9. Gibt es eine spezielle Dienstanweisung, welche die Nutzung der Standheizungen in den Dienstfahrzeugen der Berliner Polizei am Pariser Platz seit dem 24.10.2012 im Rahmen des Flüchtlingsprotests regelt?

Zu 9.: Nein.

10. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass den Flüchtlingen am Pariser Platz die Nutzung eines Generators aufgrund zu großer Lärmbelästigung untersagt wurde, die Fahrzeuge der Polizei jedoch immer wieder mit laufendem Motor auf demselben Platz stehen dürfen?

Zu 10.: Das temporäre Laufen lassen des Fahrzeugmotors eines Einsatzfahrzeugs dient grundsätzlich der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Führungs- und Einsatzmittel. Die Nutzung eines Stromgenerators unterfällt nur dann dem Schutz der Versammlungsfreiheit, wenn sie Gegenstand des Versammlungszwecks ist. Dient das Betreiben eines Stromgenerators einem anderen Zweck, benötigt der Verantwortliche eine Ausnahmegenehmigung für den übermäßigen Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie bei Überschreiten bestimmter örtlich verschiedener Immissionsrichtwerte und für die Nachtzeit eine Ausnahmezulassung vom zuständigen Umweltamt. Solche lagen nach hiesiger Kenntnis nicht vor. Den Einsatzkräften ist bewusst, dass das erforderliche Laufen lassen von Motoren der Dienstfahrzeuge auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren ist.

Berlin, den 20. Dezember 2012

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Feb. 2013)